# WAS HEISST AUFSICHTSPFLICHT?

# I. Der Begriff

Die Pflicht zur Beaufsichtigung eines Kindes – kurz "Aufsichtspflicht" genannt – bildet nach dem Gesetz einen Teil der Pflicht zur "Pflege" des Kindes. "Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht."

§ 160 Abs. 1 ABGB.

Was genau das Gesetz unter "unmittelbarer Aufsicht" versteht, bleibt jedoch offen. Es ist daher den Gerichten überlassen, die "Aufsichtspflicht" näher zu konkretisieren. Dass dies erst anlässlich eines Schadensfalls – also im Nachhinein – erfolgt, trägt viel zur Verunsicherung über die Aufsichtspflicht bei.

Dennoch lassen sich folgende **Grundsätze** aufstellen, die sich in der Rechtsprechung der Gerichte wiederfinden:

- Aufsichtspflichtige Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder selbst nicht zu Schaden kommen und
- auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Dabei bestimmt sich das Maß der Aufsichtspflicht danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist und vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verhindert werden kann. Was folgt daraus?

# 1. Aufsichtspflicht nur für "Kinder"

Zunächst folgt aus dem Gesagten, dass sich die Aufsichtspflicht nur auf "Kinder" erstrecken kann. Unter dem Begriff "Kind" versteht das Gesetz in diesem Zusammenhang den "Minderjährigen", das heißt eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Unrichtig wäre daher die Annahme, dass Kinder über 14 Jahren nicht der Aufsichts-

pflicht unterlägen. Hingegen erlischt mit der Volljährigkeit (18 Jahre) die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes, und damit auch die Aufsichtspflicht.

\$ 21 Abs. 2 ABGB; OGH 7 Ob 251/06x.

**Hinweis** Besteht die konkrete Befürchtung, dass jemand aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung sein Leben bzw. seine Gesundheit, oder das Leben bzw. die Gesundheit einer anderen Person gefährdet, kann eine (zwangsweise) Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt in Betracht kommen, wenn keine Alternativen bestehen.

Befindet sich ein Kind objektiv in Not, kann die öffentliche Jugendwohlfahrt in familiäre Beziehungen eingreifen. Dabei können Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung (wobei das Kind im familiären Umfeld verbleibt) oder der vollen Erziehung (= Fremdunterbringung des Kindes in einem Heim, einer Wohngemeinschaft, bei Pflegeeltern etc.) gesetzt werden.

Vgl. §§ 3 ff UbG; vgl. weiters § 175 ABGB.

## 2. Zweck der Aufsichtspflicht ist ...

- ... der Schutz des Aufsichtsbedürftigen vor eigenen Schäden
  Der Aufsichtsführende hat die Pflicht, das ihm anvertraute Kind
  vor Schäden zu bewahren, die ihm durch sein eigenes oder fremdes
  Verhalten entstehen könnten. Der Schutz erstreckt sich auf ersatzfähige Schäden jeglicher Art, gleich ob am Vermögen (z. B. Sachschaden) oder an der Person (z. B. Körperverletzung).
- ... der Schutz anderer Personen vor einer Schädigung durch den Aufsichtsbedürftigen

Kinder und Jugendliche besitzen nicht immer das nötige Einsichtsvermögen, um die Konsequenzen ihrer Handlungen zu überschauen. Der Aufsichtsführende hat daher grundsätzlich die Pflicht, andere Personen vor Schäden zu bewahren, die ihnen durch das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen entstehen könnten.

Aus der Rechtsprechung siehe z. B. OGH 29. 11. 2006, 7 Ob 251/06x.

## 3. Grenzen der Aufsichtspflicht

Die Grenzen der Aufsichtspflicht liegen zum einen darin, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist, und zum anderen darin, was vom Aufsichtsführenden "vernünftigerweise" verlangt werden kann.

Dabei müssen die Gefährlichkeit der Situation und ein allfälliges wiederholtes früheres Fehlverhalten des Kindes berücksichtigt werden.

Kinder und Jugendliche können aber nicht immer vor allen Gefahren geschützt werden. Vielmehr werden sie nur lernen, die Herausforderungen des Alltags zu bewältigen, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, Gefahren und Risiken selbst einschätzen zu lernen und meistern zu können. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von der "Erziehungsbedürftigkeit" des Kindes. Die Erziehung bezweckt "besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf".

#### § 160 Abs. 1 ABGB.

Erziehung und Pflege (einschließlich Aufsicht) des Kindes stehen nach dem Gesetz gleichberechtigt zueinander. Aus erzieherischer Perspektive ergibt sich daraus das Erfordernis, für Kinder und Jugendliche einen Handlungsraum zu schaffen, in dem **pädagogische Ziele und Sicherheitsanforderungen** einander vertretbar gegenüberstehen.

Dabei ist es verständlich, dass unterschiedliche pädagogische Konzepte auch verschiedene Reaktionsweisen von ErzieherInnen mit sich bringen. Sogar innerhalb eines einheitlich verfolgten pädagogischen Konzeptes kann das Verhalten verschiedener Aufsichtspflichtiger voneinander abweichen. Grundsätzlich können selbst risikovolle Entscheidungen und eine tolerante Aufsichtsführung vertretbar sein, wenn sie vom Aufsichtsführenden im konkreten Fall pädagogisch nachvollziehbar begründet werden können.

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewußtem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit

### Was heißt Aufsichtspflicht?

frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.

→ BGH, Urteil vom 6. 4. 1976, VI ZR 93/75, NJW 1976, 1684

Ist jedoch konkret absehbar, dass ein Kind einen Schaden erleidet oder anderen Schaden zufügt, müssen abstrakte Erziehungsaufgaben in den Hintergrund treten und ist der Schadenseintritt nach aller Möglichkeit zu verhindern. "Aus Schaden wird man klug" wird kaum als vertretbares pädagogisches Konzept akzeptiert werden können.

**Hinweis** Sie erfüllen Ihre Aufsichtspflicht, wenn Sie die Gefahren für das Ihnen anvertraute Kind sowie die vom Kind möglicherweise ausgehenden Gefahren richtig einschätzen und in dieser Kenntnis eine pädagogisch verantwortbare Entscheidung treffen.

Nicht mit der Aufsichtspflicht zu verwechseln sind all die anderen Betreuungsleistungen, die bei der Fürsorge eines Kindes über eine längere Zeit des Tages regelmäßig anfallen. Dazu kann es gehören, für eine ausgewogene Ernährung des Kindes zu sorgen, das Kind bei seiner sprachlichen und motorischen Entwicklung zu fördern, es bei der Sauberkeitserziehung zu unterstützen, seine Hausaufgaben zu betreuen und so weiter. Als Teil des Betreuungsauftrags kann es auch geboten sein, die Eltern eines Kindes über Fehlentwicklungen oder besondere Probleme des Kindes zu informieren. Zweck dieser Betreuungspflichten ist es jedoch nicht, das Kind vor sich selbst oder anderen zu schützen, weshalb ihre Verletzung keine "Aufsichtspflichtverletzung" darstellt. Dessen ungeachtet kann freilich auch die Verletzung von Betreuungspflichten (z. B. die Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt; der versprochene Sprachunterricht bleibt aus etc.) rechtlich relevant sein.

# II. Übertragung der Aufsichtspflicht

## 1. Wer hat prinzipiell die Aufsichtspflicht?

Prinzipiell ist kraft Gesetz zur Aufsicht über ein Kind verpflichtet, wer die Obsorge für das Kind hat. "Obsorge" an sich bedeutet das vom Gesetz eingeräumte Recht und die Pflicht, ein Kind zu erziehen, es zu pflegen, sein Vermögen zu verwalten und es rechtlich zu vertreten.

- Ist die Mutter unverheiratet, so hat sie die Obsorge alleine. Sie kann jedoch mit dem Vater vor dem Standesbeamten oder dem Gericht vereinbaren, dass sie beide die Obsorge ausüben sollen. Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, müssen sie festlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält. Dieser Elternteil kann den Wohnort des Kindes (innerhalb Österreich) bestimmen.
- Ist oder war die Mutter mit dem Vater des Kindes zum Zeitpunkt von dessen Geburt verheiratet, so kommt die Obsorge für das Kind dem Vater und der Mutter gleichermaßen zu. Es sei denn, einer von ihnen wurde von der Obsorge zum Beispiel anlässlich einer Ehescheidung ausgeschlossen. Haben beide Elternteile die Obsorge, kann dennoch jeder von ihnen ohne Zustimmung des anderen die Aufsicht über das Kind an jemanden übertragen. Ebenso kann jeder von ihnen verlangen, dass ihm (bzw. ihr) das Kind mitgegeben wird, auch wenn der andere Elternteil dagegen sein sollte. In einem solchen Streit der Eltern hilft letztlich nur eine gerichtliche Klärung, welcher Elternteil in Zukunft die Obsorge alleine haben soll.
- Auch eine minderjährige, selbst noch nicht voll geschäftsfähige Mutter hat die Pflicht zur Obsorge für ihr Kind und damit auch die Aufsichtspflicht über ihr Kind. Sie kann die Aufsichtspflicht für ihr Kind grundsätzlich auch an andere Personen übertragen. Eine minderjährige Mutter kann ihr Kind jedoch nicht gesetzlich vertreten, das heißt sie kann z. B. nicht in eine medizinische Behandlung des Kindes einwilligen. Dafür wäre die Zustimmung des Kinder- und Jugendhilfeträgers einzuholen, wenn es keinen volljährigen Vater gibt, der mit der Obsorge betraut ist und auch kein Großelternteil die Obsorge hat. Will die Mutter ein entgeltliches Geschäft über die Betreuung ihres Kindes abschließen (z. B. mit einer Tagesmutter, einem Babysitter oder einem Kindergarten) so handelt sie nicht in Vertretung ihres Kindes, sondern im eigenen Namen, was sie kann, sofern die finanzielle Belastung für sie "vertretbar" ist.
- Andere Personen oder Einrichtungen sind nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie sich zur Übernahme der Aufsichtspflicht bereit erklärt haben. Rechtlich geschieht dies durch einen Vertrag, in dem auf der einen Seite die für das Kind obsorgeberechtigte Person ihre Aufsichtspflicht überträgt und die andere beteiligte Seite die Tagesmutter, der Babysitter, der Träger eines Kindergartens, der Veranstalter eines Ferienlagers usw. in die Übernahme der Auf-

sichtspflicht einwilligt. Aber auch, wer ohne rechtlichen Bindungswillen, also bloß "faktisch", z. B. aus Gefälligkeit oder während Ausübung des Besuchsrechts, die Aufsicht übernimmt, ist damit kraft Gesetz (Ingerenz) zur Erfüllung der Aufsichtspflicht verpflichtet.

- Eine Aufsichtspflicht kraft Gesetz besteht ferner für Lehrer während des Schulunterrichts sowie für den Kinder- und Jugendhilfeträger, der bei Gefahr in Verzug eine Maßnahme der Pflege des Kindes trifft.
- § \$ 158, 160 Abs. 1, 177 Abs. 2, 177 Abs. 3, 181 ff, 211 ABGB; \$ 51 Abs. 3 SchUG.

# 2. Wie kann die Aufsichtspflicht übertragen werden?

Die Übertragung oder Übernahme der Aufsichtspflicht braucht nicht ausdrücklich (das heißt schriftlich oder mündlich) zu geschehen, sondern kann **auch "stillschweigend"** erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn sich aus den Umständen ohne Zweifel ergibt, dass der Obsorgeberechtigte die Aufsichtspflicht übertragen und die andere Person die Aufsichtspflicht übernehmen will. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, wie lange die Aufsicht dauern soll, oder ob die Aufsicht entgeltlich (d. h. gegen Bezahlung) oder unentgeltlich geführt wird.

Wer die Aufsicht ohne rechtlichen Bindungswillen, bloß vorübergehend und nur "aus Gefälligkeit" übernimmt, z. B. ein fremder Elternteil am Spielplatz, der kurze Zeit um die Aufsicht über ein Kind ersucht wird, ist als tatsächlich Aufsichtsführender von Gesetzes wegen dazu verhalten, die Aufsichtspflicht zu erfüllen. Eine Nachlässigkeit bei der Aufsichtsführung müsste ihm jedoch vom Elternteil bewiesen werden.

Welche Umstände daran zweifeln lassen können, dass jemand eine Aufsichtspflicht übernehmen wollte, kann natürlich im Einzelfall sehr problematisch sein. Sicher kann eine Übernahme der Aufsichtspflicht jedenfalls dann angenommen werden, wenn es sich um eine "weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit" handelt.

→ BGH, Urteil vom 2. 7. 1968 – VI ZR 135/67, NJW 1968, 1874

Werden Kinder zu einer Geburtstagsfeier des eigenen Kindes eingeladen, liegt darin ein Angebot zur Übernahme der Aufsicht über die ein-

geladenen Kinder vor. Erlauben Eltern jedoch bloß den gegenseitigen Besuch ihrer Kinder in der Wohnung, so besteht noch kein Vertrag zur Übernahme der vollen Aufsichtspflicht beim Spielen. Die Eltern treffen jedoch die "Verkehrssicherungspflichten".

- → BGH, Urteil vom 2. 7. 1968 VI ZR 135/67, NJW 1968, 1874; OLG Celle, Urteil vom 1. 7. 1987 9 U 36/86, NJW-RR 1987, 1384
- Ugl. dazu auch Kapitel 5.

Beispiel

Die Kindergartenpädagogin Hannelore, die sich noch in Ausbildung befindet, nimmt eine Einladung zur Gestaltung eines privaten Kindergeburtstages an. Damit übernimmt sie stillschweigend auch die Aufsicht über die eingeladenen Kinder.

→ OLG Celle, Urteil vom 1. 7. 1987 – 9 U 36/86, NJW-RR 1987, 1384

Regelmäßig wird freilich nicht bloß die Aufsichtspflicht, sondern umfassender die Betreuung des Kindes – während des Besuchs im Kindergarten, während des Ferienlagers, beim Babysitten usw. – übernommen. Die Aufsichtspflicht ist dann stillschweigend in der Übernahme der Betreuung mit enthalten.

Unter Umständen verweisen Einrichtungen in einem Aufnahmevertrag auch auf eine Kindergarten- oder Hortordnung. Dies trifft insbesondere auf Einrichtungen von Gemeinden zu, die z. T. auch dazu verpflichtet sind, auf die von der Gemeinde oder dem Land erlassenen Kindergarten- bzw. Hortordnungen Bezug zu nehmen. Die näheren Bestimmungen dieser Ordnung werden dann regelmäßig als Vertragsinhalt akzeptiert. Unzulässig wäre es hierbei jedoch, die Aufsichtspflicht abzulehnen oder in irgendeiner Form (z. B. für leichte Fahrlässigkeit) die Verantwortlichkeit für die körperliche Sicherheit der Kinder einzuschränken.

## 3. Wer muss die Aufsichtspflicht erfüllen?

Die Aufsichtspflicht muss erfüllen, wer sich vertraglich (oder faktisch) dazu verpflichtet hat (vgl. Kapitel II. 1., S. 16). Bei Kindergärten, Horten, Ferienlagern usw. verpflichtet sich der Träger der entsprechenden

### Was heißt Aufsichtspflicht?

Einrichtung zur Aufsichtsführung (vertreten durch seine Organe). Es ist dann Aufgabe des Trägers dafür zu sorgen, dass **qualifiziertes Personal** vorhanden ist, um die Verpflichtung zur Aufsichtsführung zu erfüllen. Die Verantwortung für die **Auswahl geeigneter MitarbeiterInnen** überträgt der Träger (zulässigerweise) regelmäßig an eine Leiterin.

Welches Personal ausreichend qualifiziert ist, um die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab. Die Anforderungen werden sich danach unterscheiden

- wieviele Kinder (Jugendliche) zu beaufsichtigen sind,
- wie alt die Kinder (Jugendlichen) sind und
- wie sehr sie mit dem "Alltag" vertraut sind, aber auch,
- wieviel Erfahrung und Durchsetzungskraft die aufsichtsführende Person miteinbringt, ob sie ein "alter Hase" ist oder eine "Frischgefangte", deren Autorität die Kinder (Jugendlichen) noch austesten.

Ob MitarbeiterInnen den Anforderungen an die Aufsichtsführung gerecht werden, hängt zudem nicht nur von den persönlichen Fähigkeiten der einzelnen MitarbeiterInnen ab, sondern auch von ihrer **Zusammenarbeit als Team.** Teamwork und Kollegialität sollten in einem pädagogischen Beruf eigentlich selbstverständlich sein. Davon abgesehen, erfordert es die Professionalität, dass sich einander abwechselnde oder ergänzende Aufsichtspflichtige über ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten ins Bild setzen und dies bei ihrer Arbeitsaufteilung entsprechend berücksichtigen.

Es muss sichergestellt sein, dass nicht am Ende diejenige die Schwimmaufsicht führt, die selber gar nicht schwimmen kann, oder die Hilfskraft mit einer Gruppe von zwanzig Kindern alleine bleibt, während ihre erfahrene ältere Kollegin die Babygruppe beim Schlafen betreut usw.

Gewisse Anhaltspunkte für die Anforderungen an das Personal in Kindergärten und Horten – sowohl hinsichtlich Qualifikation als auch Anzahl – bieten die **Kindergarten- und Hortgesetze** (und Verordnungen) der Länder. Dabei handelt es sich allerdings um verwaltungsrechtliche Anforderungen an die "Personalausstattung", die als "Mindestschutzbestimmungen" für die zivilrechtliche Beurteilung der Aufsichtspflicht lediglich Indizfunktion haben können.

**Hinweis** Nach dem Wiener Kindertagesheimgesetz (WKTHG) und der dazu ergangenen Verordnung (WKTHVO) darf – beispielsweise – eine Kindergartengruppe (Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht) maximal 25 Kinder umfassen und muss von einer voll angestellten Kindergartenpädagogin und einer mindestens halbtags angestellten Helferin betreut werden. Verlässt die halbtagsbeschäftigte Helferin die Gruppe zu Mittag, ist die Aufsicht über 25 Kinder durch eine Pädagogin allein sicher nicht ausreichend.

Ebenfalls nach dem WKTHG ist die gemeinsame Betreuung von Kindern verschiedener Gruppen (**Sammelgruppe**) jeweils zu Beginn des Betriebes und vor der Schließung durch lediglich eine Betreuungsperson (auch Helferin) zulässig, wenn die Sammelgruppe bloß "eine geringe Anzahl" zu betreuender Kinder umfasst. Eine "geringe Anzahl" sind während einer im Tagesablauf schwierigen Zeit (Ankommen und Gehen) etwa acht bis maximal zehn Kinder.

Die meisten landesgesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb von Heimen verlangen eine "für Pflege und Erziehung entsprechende Anzahl von Fachkräften". Wieviele das sind, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Leiters überlassen. Die Gruppengröße ist zumeist mit zehn Minderjährigen begrenzt, weshalb das Verhältnis von 1:10 keinesfalls unterschritten werden darf.

Ob einer Pädagogin in Ausbildung, einer Helferin, Praktikantin oder sonstigen pädagogischen (Hilfs-)Kraft die Aufsichtsführung (für gewisse Zeit auch allein) anvertraut werden kann, richtet sich nach den Anforderungen in der Gruppe und der Eignung der betreffenden Person. Ob diese Eignung vorhanden ist, muss die Leiterin (oder Gruppenleiterin) entscheiden. Manche Einrichtungen haben hierzu eigene "Beobachtungsbögen" entwickelt. Maßgebliche Beurteilungskriterien können etwa sein:

- Besitzt sie bereits Berufserfahrung oder Vorkenntnisse?
- Ist sie nach den bisherigen Beobachtungen als zuverlässig und gewissenhaft bekannt?
- Gibt sie ehrliches Feedback, wenn sie mit einer Aufgabe überfordert ist?
- Kennt sie die Gruppe und wird sie von ihr angenommen?
- Können ihr auch bestimmte gefahrenträchtige Tätigkeiten zugetraut werden?

### Was heißt Aufsichtspflicht?

Die erfahrene Pädagogin wird hier noch viele andere Kriterien kennen, anhand deren sie die Eignung einer pädagogischen Hilfskraft/Praktikantin überprüfen kann.

**Tipp** Wichtig ist auch, diese Beobachtungen zu dokumentieren, etwa in einem laufend geführten Protokollbuch, um im Fall der Fälle nachweisen zu können, warum man von der Eignung der Hilfskraft/Praktikantin ausgehen konnte.

Auch wenn einer Pädagogin in Ausbildung, Helferin oder Praktikantin nach diesen Gesichtspunkten die Aufsichtsführung anvertraut werden kann, wird sie dennoch öfters anzuleiten sein, um bestimmte (insbesondere neue) Situationen im Arbeitsalltag bewältigen zu können. Wer die Aufsichtspflicht an eine Helferin oder Praktikantin delegiert, kommt daher nicht darum herum, diese gelegentlich (wohlwollend) zu beobachten und sich von ihrer Eignung zu überzeugen.

Hinweis Wenn Sie einer Helferin, Praktikantin oder anderen nicht fachlich voll qualifizierten Hilfskraft die Aufsichtsführung überlassen, müssen Sie im Schadensfall nachweisen können, warum sie davon ausgehen konnten und wie Sie sich davon überzeugt haben, dass die Helferin, Praktikantin oder Hilfskraft mit der Tätigkeit zurecht kommt. Zudem sind die landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. So ergibt sich zum Beispiel aus § 3 der Wiener Kindertagesheimverordnung, dass die Kinder während der gesamten Öffnungszeit des Kindertagesheimes von einer Betreuungsperson betreut werden müssen, die nicht bloß Helferin sein kann!

Soll die Aufsichtspflicht an eine **minderjährige Person** (also eine Person unter 18 Jahren) delegiert werden, so ist deren Fähigkeit, sich rechtlich zu verpflichten (Geschäftsfähigkeit) zu beachten. Dabei gilt, dass sich Minderjährige ab 14 Jahren selbständig – ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters – zu Dienstleistungen (z. B. Babysitten) verpflichten können und daher auch die damit typischerweise verbundene Aufsichtspflicht übernehmen können. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann dieses Dienstverhältnis jedoch aus einem wichtigen Grund lösen (z. B. Vernachlässigung der schulischen Pflichten, oder auch Überforderung mit der übernommenen Aufsichtsführung).